

**Gesetz, betreffend Änderung der Fälligkeitstermine von Wiener
Landes- und Gemeindeabgaben**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBI. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 9/1994, wird wie folgt geändert:

In § 7 wird die Zahl "14" durch "15" ersetzt.

Artikel II

Das Wiener Tourismusförderungsgesetz, LGBI. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 23/1992, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 werden die Zahl "14" durch "15" und der Ausdruck "20. Jänner" durch "15. Februar" ersetzt.

Artikel III

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBI. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 41/1992, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "15" ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Die Wiener Landes- und Gemeindeabgaben weisen derzeit unterschiedliche Fälligkeitstermine auf.

Ziel:

Soweit wünschenswert, sollten die Fälligkeitstermine vereinheitlicht werden.

Lösung:

Den Zielvorstellungen entsprechend soll weitgehend der 15. eines Monats als Fälligkeitstermin festgelegt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Geringfügige Aktivzinsenverluste der Stadt Wien durch spätere Zahlungen der Steuerpflichtigen.

Erläuterungen

Von den Interessenvertretungen wurde der Wunsch vorgebracht, die monatlichen Fälligkeitstermine der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben einheitlich auf den jeweils 15. eines Monats festzulegen. Diese Fälligkeitstermine sind teils in Landesgesetzen und teils in Verordnungen festgelegt. Mit diesem Antrag soll die Verschiebung der gesetzlich festgelegten Fälligkeiten herbeigeführt werden, soweit dies erforderlich bzw. vertretbar erscheint.

Der Entwurf sieht daher keine Verschiebung der späteren Fälligkeitstermine beim Kulturschilling und der Versteigerungsabgabe vor; nach einer Vorverlegung besteht kein Bedürfnis. Beim Sportgroschen folgt die Fälligkeit der Vergnügungssteuer und braucht somit nicht gesondert behandelt zu werden. Bei der Vergnügungssteuer von den Automaten wird hingegen die besondere Fälligkeit als unverzichtbar erachtet und soll daher nicht verändert werden.

Da der Entwurf ausschließlich die erwähnten kalendermäßigen Verschiebungen vorsieht, waren sowohl ein besonderer Teil der Erläuterungen als auch Gegenüberstellungen der alten und neuen Texte entbehrlich.